



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS TRAUNSTEIN

Herausgegeben vom Landratsamt Traunstein

83278 Traunstein, 21.10.2022

Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt Traunstein oder über die Gemeindeverwaltung sowie unter www.traunstein.bayern

Erscheint in der Regel wöchentlich.

Nr. 34

Seite 147

Inhaltsverzeichnis:

Sitzung des Kreisausschusses am Mittwoch, 26.10.2022, um 09.00 Uhr, im Großen Rathaussaal der Stadt Traunstein

64/22

Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Abfallwirtschaft am Donnerstag, 27.10.2022, um 09.00 Uhr, im Kleinen Sitzungssaal (Gebäude A – Zi.-Nr. 1.04), 83278 Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz

65/22

Verordnung zur Änderung des Gebiets der Gemeinden Obing und Schnaitsee, Landkreis Traunstein vom 20.10.2022

66/22

Vollzug der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) i.V.m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung);
Beschränkung der Abgabe im Reisegewerbe

67/22

64/22

Sitzung des Kreisausschusses am Mittwoch, 26.10.2022, um 09.00 Uhr, im Großen Rathaussaal der Stadt Traunstein

T A G E S O R D N U N G

Sitzung des Kreisausschusses

Sitzungstermin:	Mittwoch, 26.10.2022, 09:00 Uhr
Ort, Raum:	Stadt Traunstein, Großer Rathaussaal

Öffentlicher Teil

- 1 Energiepotenzialstudie Landkreis Traunstein; Teilbereich Windkraft
- 2 Fahrplan-Verbesserung auf der Linie 9509 Traunstein - Reit im Winkl
- 3 Ausschreibung eines flexiblen Bedarfsverkehrs als Vario-Bus-Nachfolger
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden und für die die Gründe der Geheimhaltung nicht mehr bestehen
- 5 Sonstiges, Wünsche und Anträge

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung findet an gleicher Stelle eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Siegfried Walch
Landrat

65/22

Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Abfallwirtschaft am Donnerstag, 27.10.2022, um 09.00 Uhr, im Kleinen Sitzungssaal (Gebäude A – Zi.-Nr. 1.04), 83278 Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz

T A G E S O R D N U N G

Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Abfallwirtschaft

Sitzungstermin:	Donnerstag, 27.10.2022, 09:00 Uhr
Ort, Raum:	Landratsamt Traunstein - Hauptgebäude, Kleiner Sitzungssaal, Papst-Benedikt-XVI.-Platz , 83278 Traunstein

Öffentlicher Teil

- 1 Klima- und Energiekonferenz des Landkreises Traunstein;
Fortschreibung des Energienutzungsplanes im Strom- und Wärmebereich für den Landkreis Traunstein- Datenübersicht 2020
 - 2 Kommunale Abfallwirtschaft;
Sachstandsbericht zur Biotonne im Landkreis Traunstein
 - 3 Sonstiges, Wünsche und Anträge
-

66/22

Az.: 2.20-0220-220008

Verordnung zur Änderung des Gebiets der Gemeinden Obing und Schnaitsee, Landkreis Traunstein vom 20.10.2022

Auf Grund von Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung erlässt das Landratsamt Traunstein folgende Verordnung:

§ 1

- (1) Aus der Gemeinde Obing (Gemarkung Obing) in die Gemeinde Schnaitsee (Gemarkung Kirchstätt) werden umgegliedert die Flurstücke

alte Flurstücksnr.	neue Flurstücksnr.	Fläche in qm
1981/6	1517/6	33 qm
2026/1	1517/7	24 qm
2026/2	1521/2	176 qm
2039/1	1521/3	172 qm

- (2) Aus der Gemeinde Schnaitsee (Gemarkung Kirchstätt) in die Gemeinde Obing (Gemarkung Obing) werden umgegliedert die Flurstücke

alte Flurstücksnr.	neue Flurstücksnr.	Fläche in qm
1517/4	2026/3	190 qm
1517/5	2026/4	4 qm
1521/1	2039/2	211 qm

§ 3

Im Umgliederungsgebiet tritt das Recht der abgebenden Gebietskörperschaft außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gebietskörperschaft in Kraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Landratsamt Traunstein
Traunstein, 20.10.2022

Paul Huber
Abteilungsleiter

67/22

Az.: 5.70-5651.06-220004

**Vollzug der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) i.V.m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung);
Beschränkung der Abgabe im Reisegewerbe**

Das Landratsamt Traunstein erlässt aufgrund

- des Art. 71 Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO (EU) 2018/1629 vom 25.7.2018 (ABl. L 272 S. 11)
- i.V.m. § 14a der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665),
- sowie Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch Art. 32a Abs. 1 des Gesetzes vom 10. Mai 2022 (GVBl. S. 182) geändert worden ist,

für das gesamte Gebiet des Landkreises Traunstein folgende

Allgemeinverfügung:

1. Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse (Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel im Sinne des Artikel 4 Nr. 9 oder Nr. 10 VO (EU) 2016/429) dürfen außerhalb einer gewerblichen Niederlassung oder, ohne dass eine solche Niederlassung besteht, gewerbsmäßig nur abgegeben werden, soweit die Tiere längstens vier Tage vor der Abgabe klinisch tierärztlich oder, im Fall von Enten und Gänsen, virologisch nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde mit negativem Ergebnis auf hochpathogenes oder niedrigpathogenes aviäres Influenzavirus untersucht worden sind. Beginn der Viertagesfrist ist der Tag des auf der tierärztlichen Bescheinigung eingetragenen Untersuchungsdatums bzw. des Datums des Laboruntersuchungsbefundes.
 - a) Im Fall von Enten und Gänsen sind die virologischen Untersuchungen jeweils an Proben von 60 Tieren je Bestand in einem Landeslabor oder in einem für diese Untersuchung nach der Norm ISO/IEC 17025 akkreditierten Privatlabor durchzuführen. Die Probenahme für die virologische Untersuchung hat durch eine nach § 2 Bundes-Tierärzteordnung zur Ausübung des tierärztlichen Berufes befugte Person mittels eines kombinierten Rachen- und Kloakentupfers zu erfolgen. Werden weniger als 60 Enten oder Gänse gehalten, sind die jeweils vorhandenen Enten und Gänse zu untersuchen.
 - b) Im Fall von anderem Geflügel als Enten und Gänsen sind die zur Abgabe im Reisegewerbe vorgesehenen Tiere durch eine nach § 2 Bundes-Tierärzteordnung zur Ausübung des tierärztlichen Berufes befugten Person klinisch zu untersuchen.
2. Die sofortige Vollziehung der in Nummer 1 des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
3. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Der Text dieser Allgemeinverfügung kann im Landratsamt Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, Altbau Zimmer Nr. 0.91 eingesehen werden. Zudem ist diese Allgemeinverfügung abrufbar unter <https://www.traunstein.com/aktuelles/amtsblaetter>

Landratsamt Traunstein
Traunstein, 20.10.2022

Christian Nebl
Abteilungsleiter

Siegfried Walch
Landrat